

Brünnenstrasse 66
3018 Bern

Postadresse:
Postfach 8334
3001 Bern
Telefon 031 633 60 74
Fax 031 633 67 57
www.be.ch/steuern
Infolinie 0848 844 411

Herr
Markus Wenger
Spychertenstr. 39 B
3652 Hilterfingen

Q:\R+G\Recht\Pool\EH\44585ehsb2e.docx

Bern, 10. Mai 2010

Verfügung

in der Gesuchssache



Verein Schulprojekte Sambia, Hilterfingen

betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.

I. Sachverhalt

Unter dem Namen „Verein Schulprojekte Sambia“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) mit Sitz in Hilterfingen.

Der Verein ersuchte mit Schreiben vom 24. Juni 2009 um Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern gemäss Art. 83 des Steuergesetzes (StG) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG).

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern sicherte dem Verein Schulprojekte Sambia mit Schreiben vom 15. Juli 2009 eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit unter dem Vorbehalt der Anpassung des Liquidationsartikels zu. Ein angepasstes und unterzeichnetes Exemplar der Statuten wurde von der Institution am 8. April 2010 eingereicht.

II. Rechtliche Grundlagen

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g des Steuergesetzes des Kantons Bern, StG, BSG 661.11). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g des Gesetzes über die direkte Bundessteuer, DBG, SR 642.11).

Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, ESchG, BSG 662.1).

Damit eine Steuerbefreiung gewährt werden kann, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

1. Es muss sich um eine *juristische Person* (z.B. Verein, Stiftung etc.) handeln.
2. Ein Anspruch auf Steuerbefreiung besteht nur, wenn die juristische Person auch tatsächlich *im Sinne ihres gemeinnützigen oder öffentlichen Zwecks tätig ist*.
3. Die Mittel der juristischen Person müssen *ausschliesslich und unwiderruflich steuerbefreiten Zwecken verhaftet* sein.
4. Die juristische Person nimmt *nicht in Konkurrenz zu andern Unternehmen* am Markt teil. Ansonsten verbietet der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität der Besteuerung eine Steuerbefreiung.

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen *Gemeinnützigkeit* zu erfüllen, muss die Tätigkeit der juristischen Person im *Allgemeininteresse* liegen und *uneigennützig* sein (Art. 10 Abs. 2 der Verordnung über die Steuerbefreiung juristischer Personen, SBV, BSG 661.261).

Im *Allgemeininteresse* liegen Tätigkeiten, welche etwa in karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen das Gemeinwohl fördern. Ein Allgemeininteresse liegt nur dann vor, wenn der Kreis der Destinatäre, dem die Förderung bzw. Unterstützung zukommt, grundsätzlich offen ist.

Uneigennützigkeit bedeutet, dass unter völliger Ausschaltung der persönlichen Interessen der Beteiligten das Wohl dritter Personen gefördert wird. Wer sich gemeinnützig betätigt, handelt selbstlos und leistet Verzicht. Nach ständiger Praxis wird Gemeinnützigkeit lediglich dort angenommen, wo nicht nur ein Erwerbs- oder Selbsthilfeszweck fehlt, sondern auch zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt erhebliche Opfer erbracht werden.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20 Prozent des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG, Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20 Prozent des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG, Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG). Eine Spende im Sinne des Steuergesetzes liegt nur dann vor, wenn die spendende Person dafür **keine Gegenleistung** erhält.

III. Erwägungen

Der Verein Schulprojekte Sambia bezweckt gemäss Art. 2 der Statuten die Unterstützung von Schulen in und um Mfuwe, Ostsambia. Diesen Zweck erreicht die Institution insbesondere durch Bau, Reparaturen, Wiederinstandstellung und Unterhalt von lokalen Schulgebäuden. Er kauft Möbel (hauptsächlich Schulbänke & Tische) sowie Ausrüstungs- und Schulmaterial für die lokalen Schulen. Weiter unterstützt die Institution Kinder, insbesondere von (AIDS)Waisen in Mfuwe und Umgebung, damit auch sie die Schule besuchen können. Zur Zielerreichung werden qualifizierte, aber unbezahlte Lehrpersonen unterstützt und Aktivitäten und Programme, die das Lernumfeld der Schüler verbessern, gefördert.

Die Institution ist überzeugt, dass sie den Kindern den Erhalt von Naturregionen nachhaltig vermitteln und sie dazu bringen kann, eine wertvolle Ressource zu erhalten, die ihnen und ihrer Region für Generationen etwas bringen wird. Die Projekte des Vereins beinhalten klare Ziele und durchführbare Konzepte (vgl. Art. 2 der Statuten).

Die Tätigkeiten des Vereins Schulprojekte Sambia dienen insbesondere der Entwicklungshilfe. Durch seine Tätigkeiten trägt der Verein im humanitären und karitativen Bereich zur Förderung des Gemeinwohls bei. Der Destinatärkreis ist offen, da die Hilfe der Institution vielen bedürftigen Kindern in Mfuwe, Ostsambia, zukommt, wobei eine geografische Einschränkung nicht schadet. Damit kann das Allgemeininteresse bejaht werden.

Auch der Grundsatz der Uneigennützigkeit bleibt gewahrt, da sich der Verein Schulprojekte Sambia ausschliesslich über Mitgliederbeiträge, private und öffentliche Beiträge, freiwillige Zuwendungen und über Erträge aus durchgeführten Veranstaltungen finanziert. Folglich besteht eine genügende Opferbereitschaft im Sinne des Steuerrechts. Erwerbs- und Selbsthilfeszwecke können ausgeschlossen werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

1. Der **Verein Schulprojekte Sambia**, mit Sitz in Hilterfingen, wird aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG rückwirkend ab **31. August 2008** (Gründungsdatum) **wegen Gemeinnützigkeit** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Neugegründete bzw. -befreite Institutionen haben der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, **nach Ablauf der ersten zwei Geschäftsjahre** die Jahresrechnungen und die Tätigkeitsberichte unaufgefordert zur Überprüfung zukommen zu lassen.
4. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung werden wir Ihnen mit separater Post zustellen.

5. Die Verfügung ist zu eröffnen:
 - dem Verein Schulprojekte Sambia, Hilterfingen
 - der Einwohnergemeinde Hilterfingen

6. Die Verfügung ist mitzuteilen:
 - der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)
 - der Abteilung Erbschafts-, Schenkungs- und Nachsteuer

Steuerverwaltung des Kantons Bern
Der Steuerverwalter



B. Knüsel, Fürsprecher

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach 8334, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; der angefochtene Entscheid sowie verfügbare Beweismittel sind beizulegen.